

Satzung

1. Allgemeines

1.1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen »Leipziger Lehrerorchester«.
- 2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Namenszusatz »e.V.«.
- 3) Sitz des Vereins ist Leipzig.
- 4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1.2. Tätigkeit und Zweck und des Vereins

- 1) Der Verein pflegt wertvolle Instrumentalmusik unter künstlerischer Leitung und will damit Verständnis für sinfonische Musik wecken und vertiefen. Er gibt den Interessierten jedes Berufes und Alters Gelegenheit, sich durch tätiges Musizieren weiterzubilden. Er trägt mit Aufführungen in verschiedenem Rahmen zur Belebung der öffentlichen Kulturszene bei.
- 2) Durch seine Tätigkeit verfolgt der Verein das Ziel der Förderung von Kunst und Kultur.

1.3. Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- 6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das Vereinsvermögen an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

2. Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann werden, wer sich der Pflege wertvoller Instrumentalmusik unter künstlerischer Leitung widmet, sowie natürliche und juristische Personen, deren Interesse auf Förderung des gemeinschaftlichen Musizierens, insbesondere der Orchestermusik gerichtet ist.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit dem Künstlerischen Leiter. Gegen die Versagung der Aufnahme kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins oder Registerlöschung, bei Einzelmitgliedern durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
 - a) Der Austritt ist in Textform z. B. per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von 1 Woche zum Ende eines Monats zulässig.
 - b) Ein Ausschluss aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung wegen schädigenden Verhaltens gegenüber dem Verein beschlossen werden. Als schädigend gilt auch, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit Beiträgen schuldhaft im Rückstand ist oder wenn es die in Absatz 1) genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Handelt ein Vereinsmitglied vereinschädigend, so kann der Vorstand die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung vorläufig außer Kraft setzen.
- 4) Der Verein kann von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag erheben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Näheres regelt eine Orchesterordnung.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

3. Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 3.1), der Vorstand (§ 3.2), der Künstlerische Leiter (§ 3.3), der Kassenprüfer (§ 3.4), ein optionaler Beirat (§ 3.5).

3.1. Mitgliederversammlung

- 1) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung von Vorstand, Kassenprüfer und Beirat

- b) Diskussion und Genehmigung von Jahresbericht, Jahresplanung, Kassenbericht
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Orchesterordnung
 - e) Entscheidung über Einsprüche gegen Versagung der Aufnahme als Mitglied
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Berufung von Ehrenmitgliedern
- 3) Über Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse wird eine Niederschrift angefertigt und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter (7) unterzeichnet. Die Niederschrift soll u. a. den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Namen von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter bestimmt.
 - 4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied gegenüber dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
 - 5) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
 - 6) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.
 - 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
 - 8) Jedes Mitglied hat eine Stimme; diese kann nur persönlich abgegeben werden.
Die einfache Mehrheit entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen, wenn nicht anders

festgelegt. Bei Stimmgleichheit muss eine Wahl wiederholt werden, ein Beschluss gilt als abgelehnt. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Stimmenthaltungen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

- 9) Änderungen der Satzung sowie Entscheidungen über die Beendigung der Tätigkeit des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung.

3.2. Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Sie werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens, Vereinsorganisation und Buchführung
 - e) Erstellung von Jahresbericht, Jahresplanung, Kassenbericht
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - g) Berufung des Künstlerischen Leiters
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit ein Nachfolger gewählt werden.

3.3. Künstlerischer Leiter

- 1) Der künstlerische Leiter wird vom Vorstand im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Vereins berufen.
- 2) Er ist hauptverantwortlich für die Auswahl der Literatur und deren Interpretation. Ihm obliegen Bewertung und Förderung der Leistung des Klangkörpers und der einzelnen Spieler. Der künstlerische Leiter schlägt dem Orchester Arbeitsweise und ggf. zu gewinnende Solisten vor.

3.4. Kassenprüfer

- 1) Die Revision wird von einem Mitglied (Kassenprüfer) durchgeführt, das nicht dem Vorstand oder Beirat angehört, nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig ist und durch sie für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird.

- 2) Der Kassenprüfer hat das Recht und die Pflicht, einmal jährlich die Finanzen (Kassenbücher, Bargeldbestände, Belege, Rechnungen, Mitgliedszahlungen) und die Verwaltung der Sachwerte (z. B. Instrumenteninventarisierung) zu überprüfen. Das Ergebnis seiner Überprüfung legt er der Mitgliederversammlung vor.

3.5. Beirat

- 1) Der Beirat wird von bis zu sechs Mitgliedern des Vereins gebildet, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- 2) Er berät und unterstützt der Vorstand bei seiner Arbeit beispielsweise in folgenden Punkten:
 - a) Vorbereitung und Diskussion von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlungen
 - b) Betreuung des Notenarchives, der Notenorganisation und -verwaltung
 - c) Öffentlichkeitsarbeit und Internetpräsenz
 - d) Planung und Organisation von Vereinsveranstaltungen und Probenlagern

Datum, Julia Sander (Vorsitzende des Vorstandes)

Datum, Dirk Ziegner (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)

Datum, Dr. Tilman Schenk (Protokollführer)